

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370501/002-00

Bezug	Bearbeiter	02742/200	Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs		2543	12. Dezember 2000

Betrifft
Aufhebung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes, Regierungsvorlage

Landtag von Niederösterreich	
Land-Ingolstadt	
Eing.:	13. DEZ. 2000
Ltg.:	553/A-12
Ke - Aussch.	

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf der Aufhebung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes, LGBl. 3705, wird berichtet:

1. Die von Anzeigen in Druckwerken erhobene Anzeigenabgabe ist in Niederösterreich eine ausschließliche Gemeindeabgabe; d.h., dass der Ertrag dieser Abgabe (nur) den NÖ Gemeinden zufließt. Die landesgesetzliche Regelung der Anzeigenabgabe wurde im NÖ Anzeigenabgabegesetz, LGBl. 3705, getroffen. Dieses Gesetz enthält auch eine Ermächtigung der Gemeinden des Landes Niederösterreich, eine Abgabe von Anzeigen in Druckwerken einzuheben.
2. Der Bundesgesetzgeber hat mit Art.IX Z.9 des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. 29/2000, unter anderem § 14 Abs.1 Z.7 des Finanzausgleichsgesetzes 1997 mit Ablauf des 31. Mai 2000 aufgehoben. Diese aufgehobene Bestimmung betraf Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken.

Das bedeutet, dass auf grund dieser Aufhebung mit Wirksamkeit ab 1. Juni 2000 die Zuweisung der Anzeigenabgabe zu der Gruppe der ausschließlichen Landes(Gemeinde)abgaben nicht mehr dem Rechtsbestand angehört.

3. Im Hinblick auf diese Änderung der Kompetenzrechtslage (Aufhebung des § 14 Abs.1 Z7 FAG 1997 und gleichzeitige Erlassung eines Werbeabgabegesetzes 2000 mit Art. X des Bundesgesetzes, BGBl I Nr. 29/2000) ist die Landesgesetzgebung nach § 8 Abs.1 F-VG 1948 zur Regelung des Abgabentyps „Abgaben von Anzeigen in Zeitungen oder sonstigen Druckwerken“ nicht mehr zuständig. Das NÖ Anzeigenabgabegesetz soll folglich mit Wirksamkeit ab dem 1. Juni 2000 aufgehoben werden. Es soll jedoch gemäß Z. 2 auf vor seiner Aufhebung verwirklichte Sachverhalte weiterhin angewendet werden.

4. Als (teilweiser) Ersatz für die Anzeigenabgabe wurde das erwähnte Werbeabgabegesetz 2000 etabliert, dessen Steuergegenstand im Inland erbrachte Werbeleistungen sind, und das von den Organen der Bundesfinanzverwaltung zu vollziehen ist. Die Abgabe beträgt (lediglich) 5% der Bemessungsgrundlage; 4% des Ertrages aus dem gesamten Bundesgebiet fließen dem Bund, 96% des Ertrages fließen den Ländern und Gemeinden zu. Da derzeit eine gesetzliche Regelung über die Aufteilung des letztgenannten Anteils aussteht, kann eine Aussage über das Ausmaß der Mindereinnahmen, den die NÖ Gemeinden erleiden werden, nicht getroffen werden.

5. Da mit diesem Entwurf eine Maßnahme auf dem Gebiet des Abgabenrechts iSd Art. 6 Abs.1 Z.3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, getroffen werden soll, unterliegt dieser gemäß der genannten Rechtsvorschrift nicht dem Konsultationsmechanismus.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf der Aufhebung des NÖ Anzeigenabgabegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

Knotzer

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

